

Bundessozialgericht
- 2/8 RU 6/73 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Verkündet am
30. Jan. 1975

.....,
Klägerin und Revisionsbeklagte,
-Prozeßbevollmächtigte:-

g e g e n

.....,
Beklagte,
-Prozeßbevollmächtigte:-
beigeladen:,
Revisionskläger.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung am 30. Januar 1975 durch den Vorsitzenden Richter B r a c k m a n n , die Richter K ü s t e r und F r i e d r i c h und die ehrenamtlichen Richter L e n z und Dr. F r o m e n für Recht erkannt:

Die Revision des Beigeladenen gegen das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 5. Oktober 1972 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Klägerin (Techniker-Krankenkasse) fordert vom Träger der Unfallversicherung den Ersatz von Kosten, die sie aus Anlaß eines Unfalles aufgewendet hat, von dem der bei ihr für den Fall der Krankheit versicherte Bauingenieur W_____ R_____ (B.) am 30. Januar 1968 betroffen wurde.

B. war Mitglied des Turnvereins Hersfeld 1848 e.V. und gehörte der Abteilung Schwerathletik an. Er übernahm die Ausschmückung der Turnhalle des Vereins für eine Karnevalsveranstaltung aufgrund eines Beschlusses des geschäftsführenden Vorstandes des Turnvereins vom 4. Januar 1968, der wie folgt lautete: "Am 3. Februar findet in der Jahnhalle der diesjährige Faschingsball statt. Die Ausgestaltung der Halle soll die Abteilung Schwerathletik, die Sportfreunde W. B_____, L_____, und K_____, übernehmen." Außer den drei aufgeführten Personen beteiligte sich das Vereinsmitglied S_____ an der Ausschmückung. Zum Aufhängen der Deckendekoration wurde ein fahrbares Gerüst verwendet, auf dem S_____ und K_____ standen und den Stoff unter der Decke der Halle befestigten. B. und L_____ schoben das Gerüst dem Fortgang der Arbeiten entsprechend weiter. Als das Gerüst - gegen 22 Uhr am 30. Januar 1968 - aus ungeklärter Ursache ins Wanken geriet und L_____ nach dem anfänglichen Versuch, mit B. das Gerüst zu halten, zur Seite sprang, stemmte B. sich allein dagegen, um die Obenstehenden vor einem plötzlichen Herabstürzen zu bewahren. Von dem umfallenden Gerüst wurde B. zu Boden geworfen und dabei schwer verletzt. Er zog sich u.a. einen Oberschenkelbruch am rechten Bein zu.

Die Beklagte (Verwaltungs-Berufsgenossenschaft) lehnte gegenüber dem Verletzten durch Bescheid vom 29. Oktober 1969 eine Entschädigung ab. Das Sozialgericht (SG) Fulda wies

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

durch das rechtskräftig gewordene Urteil vom 3. November 1970 die Klage des Verletzten mit der Begründung ab, B. sei weder aufgrund eines Arbeitsverhältnisses zum Turnverein noch wie ein nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) Versicherter tätig geworden (§ 539 Abs. 2 RVO); auch die Voraussetzungen des § 539 Abs. 1 Nr. 9 Buchst. a RVO seien nicht gegeben, weil sich B. zur Abwendung der den Vereinsmitgliedern drohenden Gefahr nicht aufgrund eines momentanen Entschlusses zur Hilfeleistung, sondern aufgrund einer Verpflichtung aus vorangegangenen Tun bemüht habe.

Im September 1971 hat die Klägerin, die an dem Verfahren vor dem SG Fulda nicht beteiligt war, mit der Klage vor dem SG Hamburg ihren Ersatzanspruch erhoben. Das SG hat den Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverband beigeladen und diesen durch Urteil vom 7. Juni 1972 dem Hilfsantrag der Klägerin entsprechend zum Kostenersatz in Höhe des geltend gemachten Betrages von 7.629,24 DM verurteilt. Es hat angenommen, B. habe gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 9 Buchst. a RVO unter Versicherungsschutz gestanden.

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Beigeladenen zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Der Verletzte sei beim Ausschmücken der Halle nicht in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis (§ 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO) tätig geworden; zur Mithilfe sei er vielmehr in seiner Eigenschaft als Vereinsmitglied aufgefordert worden und bereit gewesen. Da der Beschluß des geschäftsführenden Vorstands des Turnvereins für den Verletzten auch verpflichtend gewesen sei, habe der Verletzte beim Ausschmücken ausschließlich als Vereinsmitglied und somit nicht wie ein Arbeitnehmer (§ 539 Abs. 2 iVm Abs. 1 Nr. 1 RVO) gehandelt. Im Zeitpunkt des Unfallereignisses habe der Verletzte aber nach § 539 Abs. 1 Nr. 9 Buchst. a RVO

- 4 -



- 4 -

unter Versicherungsschutz gestanden. Es bedürfe hier keiner Erörterungen darüber, ob diese Vorschrift in einer Konkurrenz zu anderen Vorschriften stehe. Da die Voraussetzungen des § 539 Abs. 1 Nr. 1 und § 539 Abs. 2 RVO nicht gegeben seien, bleibe Raum für die Anwendung der Nr. 9 Buchst. a des § 539 Abs. 1 RVO. Wäre der Verletzte den Vereinsmitgliedern als Arbeitnehmer oder in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis zu Hilfe gekommen, würde der Versicherungsschutz entweder nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 oder nach § 539 Abs. 2 RVO gegeben sein. Lügen jedoch - wie hier - die Voraussetzungen dieser Vorschriften nicht vor, komme es auf die rechtliche Einordnung von Hilfeleistungen unter Arbeitskollegen nicht an. Entgegen der Ansicht des Beigeladenen bedeute dies nicht die Aufspaltung eines einheitlichen Arbeitsvorgangs, um einen Versicherungsschutz zu "konstruieren." Der Verletzte habe das fahrbare Gerüst zu halten versucht, um die oben stehenden Vereinsmitglieder K. und S. vor einem plötzlichen Hinabstürzen und der damit verbundenen Gefahr für deren Leib und Leben zu bewahren. Nach den Gesamtumständen habe er annehmen dürfen, daß sich die beiden Vereinsmitglieder in akuter Gefahr befänden. Selbst bei einem fahrlässigen Verhalten, das hier nicht vorzulegen habe, wäre der Verletzte weder aus vorausgegangenem Tun noch aus sonstigen Gründen verpflichtet gewesen, seine Vereinskameraden unter Einsatz seines eigenen Lebens oder seiner eigenen körperlichen Unversehrtheit zu retten. Damit seien für das auf die Hilfeleistung ausgerichtete Handeln des Verletzten die Voraussetzungen des § 539 Abs. 1 Nr. 9 Buchst. a RVO gegeben.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Der Beigeladene hat dieses Rechtsmittel eingelegt. Er macht geltend: Dem Willen des Helfers dürfe entscheidende Bedeutung nur beigemessen werden, wenn das äußere Verhalten zweifelsfrei eine Hilfeleistung im Sinne des § 539 Abs. 1 Nr. 9



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

- 5 -

Buchst. a RVO erkennen lasse. Nach außen hin habe das Abstützen des kippenden Montagegerüsts jedoch zu den vom Verletzten als Vereinsmitglied übernommenen Aufgaben gehört. Bei lebensnaher Betrachtung ließen sich das Weiterschieben und das Absichern des Gerüsts nicht voneinander trennen. Versicherungsrechtlich teile die Hilfeleistung das Schicksal der Arbeitsleistung. Bestehe für diese kein Versicherungsschutz, könne die Hilfeleistung nicht allein aufgrund eines inneren Willensvorgangs des Helfers zu einer versicherten Tätigkeit umgewandelt werden.

Der Beigeladene beantragt,
das Urteil des LSG aufzuheben und die
Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält die angefochtene Entscheidung im Ergebnis und in der Begründung für zutreffend.

Die Beklagte hat keinen Antrag gestellt.

II

Die Revision des Beigeladenen hat keinen Erfolg. Der Ersatzanspruch der klagenden Krankenkasse ist begründet, wie die Vorinstanzen mit Recht entschieden haben.

Nach § 1504 Abs. 1 RVO hat der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung Anspruch auf Ersatz der für einen bei ihm Versicherten entstandenen Kosten gegen den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn die Krankheit eine Folge des von diesem zu entschädigenden Arbeitsunfalls ist..

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Dem Recht der Klägerin, diesen Ersatzanspruch gegen den beigeladenen Träger der Unfallversicherung geltend zu machen, steht nicht entgegen, daß die beklagte Verwaltungs-Berufsgenossenschaft den Entschädigungsanspruch des Verletzten abgelehnt und das Sozialgericht (SG) Fulda die von dem Verletzten gegen den ablehnenden Bescheid erhobene Klage - rechtskräftig - abgewiesen hat. Die Klage einer Krankenkasse auf Ersatz ihrer Aufwendungen (§ 1504 Abs. 1 RVO) setzt einerseits nicht voraus, daß die Entschädigungspflicht des Trägers der Unfallversicherung gegenüber dem Verletzten unstreitig oder rechtskräftig festgestellt ist (BSG in SozR Nr. 3 zu § 1509 RVO aF). Andererseits war in dem Rechtsstreit, in dem der Verletzte vor dem SG Fulda ohne Erfolg seine Entschädigungsansprüche erhoben hat, der Erstattungsanspruch der Krankenkasse nicht Streitgegenstand (vgl. BSG 24, 155; § 141 SGG).

Im Ergebnis zutreffend ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß der Verletzte zur Unfallzeit nicht gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 1 oder § 539 Abs. 2 (iVm Abs. 1 Nr. 1) RVO gegen Arbeitsunfall versichert war.

Die Mitgliedschaft in einem - rechtsfähigen oder nicht rechtsfähigen - Verein schließt zwar die Begründung eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses im Sinne des § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO zwischen einem Vereinsmitglied und dem Verein nicht von vornherein aus (vgl. BSG 14, 1, 3; 17, 211, 215). Es ist jedoch zu unterscheiden zwischen den Arbeitsleistungen, die nur auf den Mitgliedspflichten beruhen (auf der Satzung, auf Beschlüssen der Mitgliederversammlung, auf allgemeiner Übung, usw.), und den Arbeitsleistungen, die über diesen Rahmen hinausgehen. Nur im letzteren Fall kann nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, wenn die notwendige Abhängigkeit gegeben ist, ein Arbeits- oder Dienstverhältnis angenommen werden (vgl. Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 1.-8. Aufl., S. 470 d, 470 q III und IV mit weiteren Nachweisen aus der Rechtsprechung). Diese Recht-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

sprechung findet ihre Parallele in der im Arbeitsrecht herrschenden Ansicht, daß eine Tätigkeit, die z.B. nur auf gesellschaftsrechtlicher oder körperschaftlicher Verpflichtung beruht, wegen Fehlens einer Abhängigkeit nicht aufgrund eines Arbeitsverhältnisses ausgeübt wird (vgl. Brackmann aaO S. 476 g mit Nachweisen). Häufig wird es sich bei den Tätigkeiten, die ausschließlich auf Mitgliederschaftspflichten beruhen, um geringfügige Verrichtungen handeln, es kommen aber auch solche umfangreicheren Arbeiten in Betracht, die den Mitgliedern als solchen durch die Vereinssatzungen oder Vereinsbeschlüsse auferlegt werden (BSG 17, 211, 216).

Das LSG hat aufgrund der von ihm getroffenen, von der Revision nicht angegriffenen tatsächlichen Feststellungen (§ 163 SGG) mit Recht angenommen, daß B. beim Ausschmücken der Turnhalle für die Karnevalsveranstaltung wegen des für ihn als Vereinsmitglied verbindlichen Beschlusses des geschäftsführenden Vorstands des Turnvereins Hersfeld vom 4. Januar 1968 tätig geworden ist, seine Arbeitsleistung mithin ausschließlich auf einer Mitgliedspflicht beruhte.

Damit scheidet zugleich auch die Anwendbarkeit des § 539 Abs. 2 iVm Abs. 1 Nr. 1 RVO aus. Denn eine Tätigkeit, die ausschließlich auf der Mitgliedspflicht in einem Verein beruht, wird nicht wie aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO verrichtet.

Bei seinem auf eine Hilfeleistung zugunsten der auf dem Montagegerüst stehenden Vereinsmitglieder gerichteten Einsatz stand der Verletzte aber nach § 539 Abs. 1 Nr. 9 Buchst. a RVO unter Versicherungsschutz.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Da die Voraussetzungen der hier allein sonst noch in Betracht kommenden Vorschriften des § 539 Abs. 1 Nr. 1 und des § 539 Abs. 2 iVm Abs. 1 Nr. 1 RVO nicht gegeben sind, bedarf es keiner Entscheidung, in welchem Verhältnis § 539 Abs. 1 Nr. 9 zu den anderen Vorschriften des § 539 RVO steht, insbesondere, ob die Nr. 9 gegenüber der Nr. 1 und dem Abs. 2 des § 539 RVO nur subsidiär gilt (vgl. Brackmann aaO S. 476 v und w mit Hinweisen auf die Rechtsprechung). Es kann deshalb offenbleiben, ob der Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 1 Nr. 9 Buchst. a RVO nur hilfsweise zu bejahen ist, wenn der Unfall bei einer Hilfeleistung nicht bereits einer versicherten Tätigkeit aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses oder eines arbeitnehmerähnlichen Verhältnisses zuzurechnen ist. Nach der Lage des hier zur Entscheidung stehenden Falles sind jedenfalls die Voraussetzungen des § 539 Abs. 1 Nr. 9 Buchst. a RVO selbständig zu prüfen. Nach dieser Vorschrift sind gegen Arbeitsunfall u.a. Personen versichert, die einen anderen aus erheblicher gegenwärtiger Gefahr für Körper oder Gesundheit zu retten unternehmen. Die hiernach den Versicherungsschutz begründenden Tatbestandsmerkmale sind erfüllt. Der Verletzte hat den Unfall erlitten, als er sich dem zunächst schwankenden und sodann umstürzenden Gerüst, nachdem L. schon zur Seite gesprungen war, allein entgegenstemmte, um die beiden obenstehenden - erheblich und unmittelbar gefährdeten - Vereinsmitglieder vor einem plötzlichen Abstürzen und den damit voraussehbar verbundenen Verletzungen nach Möglichkeit zu bewahren. Dieses Verhalten des Verletzten, das dadurch gekennzeichnet war, einen zu erwartenden schweren Unfall unter Einsatz seiner Person möglichst zu vermeiden, ist zu trennen von der Tätigkeit, die der Verletzte als seine Aufgabe bei der Ausschmückung der Halle übernommen hatte. Der erkennende Senat teilt nicht die von der Revision geäußerte Auffassung, soweit diese darauf hinausläuft, die Rettungshandlung in

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

einem Unglücksfall teile versicherungsrechtlich stets das Schicksal der zur Zeit der Rettungshandlung oder unmittelbar davor verrichteten Arbeitsleistung, so daß ein Versicherungsschutz für die Rettungshandlung ausscheide, wenn die Tätigkeit, bei welcher die Rettung unternommen worden sei, nicht dem Versicherungsschutz unterliege. Kann das tatbestandlich unter § 539 Abs. 1 Nr. 9 Buchst. a RVO fallende Verhalten des Verletzten schon deshalb nicht einer versicherten Tätigkeit zugeordnet werden, weil es – wie hier – an einer Konkurrenz zwischen der Nr. 9 Buchst. a und anderen Vorschriften des § 539 RVO fehlt, ist der Versicherungsschutz für die Rettungshandlung unmittelbar aus § 539 Abs. 1 Nr. 9 Buchst. a RVO herzuleiten. Es bedarf aus Anlaß dieses Falles keiner Prüfung, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen ein Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 1 Nr. 9 Buchst. a RVO für diejenigen besteht, die während der Hilfestellung bei Turnübungen zu Schaden kommen, da diese Fälle regelmäßig anders gelagert sind als der hier zu entscheidende Sachverhalt.

Die Verpflichtung zum Ersatz der Kosten, die der Klägerin aus Anlaß des Arbeitsunfalls des Verletzten entstanden sind (§ 1504 Abs. 1 RVO) trifft den Beigeladenen als den gemäß § 655 Abs. 2 Nr. 3 (iVm § 656 Abs. 4) RVO u.a. in den Fällen des § 539 Abs. 1 Nr. 9 Buchst. a RVO zuständigen Träger der Unfallversicherung.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

Die Revision ist deshalb zurückzuweisen.

Eine Kostenentscheidung entfällt nach § 193 Abs. 4 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)